

Statut des Bischöflichen Stuhls zu Limburg

V. Reg.

Bischöfl. Ordinariat			
Eing.	16. Dez. 2005		
AZ	1A	02/03	1
Bereich	VK		
Verfügung	z. d. A.		

§ 1

- (1) Der Bischöfliche Stuhl ist als Träger seiner Vermögensrechte nach kanonischem Recht öffentliche juristische Person.¹
- (2) Nach staatlichem Recht besitzt er den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.²

§ 2

- (1) Der Bischöfliche Stuhl unterliegt unmittelbar der Vertretung und Verwaltung durch den Bischof von Limburg.³
- (2) In der Regel vertritt der Generalvikar des Bistums Limburg den Bischof in der Vertretung und Verwaltung des Bischöflichen Stuhls.
- (3) Während der Sedisvakanz tritt an die Stelle des Bischofs der Diözesanadministrator.

§ 3

Die Vorschriften über die Vermögensverwaltung des CIC und die diese ergänzenden Partikularnormen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.⁴
Dabei werden die Beteiligungsrechte und -pflichten des Konsultorenkollegiums vom Domkapitel und des Diözesanvermögensverwaltungsrates von der Verwaltungskammer in vollem Umfang wahrgenommen.

§ 4

Eine Vermischung des Vermögens des Bischöflichen Stuhls mit Kirchensteuermitteln soll grundsätzlich nicht erfolgen.

§ 5

Der Bischof bestellt einen Ökonomen, der die Vermögensverwaltung wahrnimmt.

¹ Cc. 4 und 116 CIC.

² Art. 13 Reichskonkordat v. 20.07.1933, RGBI. II S. 679, i. V. m. Art. 1 (1) Staatsvertrag Hessen vom 29. März 1974, GVBl. S. 388 u. Art. 1 Staatsvertrag Rheinland-Pfalz vom 18.09.1975, GVBl. S. 399.

³ § 32 KVVG v. 23.11.1977, Amtsbl. 1977, S. 559 f, Staatsanz. Hessen, S. 2426 f. u. Staatsanz. Rheinland-Pfalz, S. 880 f.

⁴ Cc. 1277 ff. CIC; Partikularnormen Nr. 18 und 19 der Deutschen Bischofskonferenz vom 01.07.2002, Amtsbl. 2002, S. 69 f.

§ 6

- (1) Dem Bischof ist jährlich Rechenschaft über die Verwaltung des Vermögens in der Form einer Jahresrechnung für das vergangene Jahr zu geben.
- (2) Die Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres soll dem Bischof bis zum 30. Juni des Folgejahres vorgelegt werden.
- (3) Nach positiver Prüfung erteilt der Bischof dem Ökonom Entlastung für die vorgelegte Jahresrechnung. Die Entlastung bedarf der Schriftform.

§ 7

Das Statut tritt zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Limburg, den 16. Dezember 2002
Az.: 1 A/02/03/1 – VK



Für den Bischöflichen Stuhl

Franz Kamphaus
Franz Kamphaus
Bischof von Limburg